

Alte Schule Pütz

Verhaltensregeln

für die Nutzung während der Corona-Pandemie

- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes besteht Maskenpflicht. Diese kann im Raum abgelegt werden.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen zu begrenzen.
- Die Auflagen zur Rückverfolgung (siehe Beiblatt) und die seitens der Landesregierung NRW erlassenen Hygiene- und Schutzvorkehrungen sind einzuhalten.
- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Alle Personen müssen sich beim Betreten der Alten Schule die Hände desinfizieren. Desinfektionsmaterial ist mitzubringen. Es wird nicht bereitgestellt!
- Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen (s.o.). Diese ist nach Benutzung bei einem Vorstandsmitglied abzugeben
- Während der Nutzung ist für eine ausreichende Luftbewegung zu sorgen (gut durchlüften! Bitte beachten Sie die Regelungen zum Lärmschutz).
- Die sanitären Anlagen und die Küche dürfen genutzt werden.
- Die Kontaktflächen (Tische, Stühle, Toiletten etc.) sind vor dem Verlassen zu desinfizieren.
- Für die Einhaltung der Regelungen ist gegenüber dem Vermieter ein Verantwortlicher zu benennen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird der Zutritt im Rahmen des Hausrechts verwehrt.
- Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen.

Der Vorstand

Bürgerverein St. Johannes Pütz e.V